jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/17 10ObS2343/96y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1996

Norm

ASVG §213a
RL über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß §213a ASVG §3 Abs1

Rechtssatz

Erst wenn der Grad des Integritätsschadens wenigstens fünfzig von Hundert erreicht, ist nach § 3 Abs 1 der Richtlinien die Höhe der Integritätsabgeltung auszumessen. Sie beträgt etwa bei einem Grad des Integritätsschadens von fünfzig von Hundert bis unter sechzig von Hundert. Zwanzig von Hundert der im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles jeweils geltenden doppelten Höchstbemessungsgrundlage.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2343/96y
  Entscheidungstext OGH 17.09.1996 10 ObS 2343/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106591

Dokumentnummer

JJR_19960917_OGH0002_010OBS02343_96Y0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at